



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement zum
GefRa-Projekt
„Nachhaltigere Nutzung
von älteren Zuchtböcken
zur Erhaltung von besonders
wertvoller Genetik“
2020-2024**

**beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL DES PROJEKTS	3
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	2.1 Verantwortung für das Projekt	4
	2.2 Teilnahme am Projekt	4
	2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts.....	4
	2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge	4
	2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge.....	4
	2.6 Reklamationen	4
	2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge.....	4
3	PROJEKT NACHHALTIGERE NUTZUNG VON ÄLTEREN ZUCHTBÖCKEN.....	5
	3.1 Ziel	5
	3.2 Termin Datenabzug.....	5
	3.3 Begünstigte	5
	3.4 Generell geltende Zuchtanforderungen zur Berechtigung als Zuchtbock.....	5
	3.5 Anforderungen an die Böcke Stufe 1	5
	3.6 Anforderungen an die Böcke Stufe 2	5
	3.7 Höhe Unterstützungsbeiträge	5
4	INFORMATIONEN.....	6
	4.1 Zeitschrift „Forum“	6
	4.2 Webseite SZZV	6
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	5.1 Haftungsausschluss	6
	5.2 Sonderfälle	6
	5.3 Gerichtsstand	6
	5.4 Inkrafttreten	6

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands und der Projektleitung durch
01	18.08.2020	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin Silvia Zahnd, Projektleiterin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),
- die Finanzhilfeverträge des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und des SZZV betreffend Erhaltung von Schweizer Rassen (Nr. 627001564)

die folgenden Bestimmungen für das Projekt „Nachhaltigere Nutzung von älteren Zuchtböcken zur Erhaltung von besonders wertvoller Genetik 2020-2024“. Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV (www.szzv.ch) in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Ziel des Projekts

Gesamtziele der Projekte

Mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhaltung und Erhöhung der Bockpopulation durch praxistaugliche Massnahmen.
- Unterstützung der Bockhalter bei der Haltung von Altböcken (älter als 2 Jahre) und dadurch Steigerung der Anzahl gehaltener und zur Zucht eingesetzter Altböcke bei den Rassen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhalsziege und Pfauenziege.
- Die Unterteilung des Projektes und insbesondere die zweite Stufe soll zudem die Züchter dazu motivieren, mit den Nachkommen der Böcke ebenfalls züchterisch aktiv zu sein und Exterieurbeurteilungen vornehmen zu lassen und Leistungsprüfungen durchzuführen.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Verantwortung für das Projekt** Die Projektleitung trägt die Verantwortung für die ordentliche Durchführung des Projekts. Sie überprüft jährlich den Erfolg der ergriffenen Massnahmen und kann den Massnahmenkatalog (Anforderungen, Höhe der Unterstützungsbeiträge etc.) den neuen Gegebenheiten anpassen. Im Rahmen der bewilligten Finanzhilfe vom BLW entscheidet die Projektleitung über die Zuteilung der gesprochenen Mittel.
- 2.2 Teilnahme am Projekt** Die Projekte für die gefährdeten Rassen stehen allen Herdebuchbetrieben mit den jeweiligen Rassen offen. Beim Projekt ist keine Anmeldung nötig.
- 2.3 Dauer und Finanzierung des Projekts** Das Projekt wurde vom Bundesamt für Landwirtschaft für die Jahre 2020 bis 2024 bewilligt und wird von diesem finanziell unterstützt.
- 2.4 Berechtigung für Unterstützungsbeiträge** Die berechtigten Personen werden für die ergriffenen und durchgeführten Massnahmen soweit möglich mit Unterstützungsbeiträgen entschädigt.
- 2.5 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge** Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge basiert auf den Daten, die bis zum definierten Termin dem SZZV gemeldet sind. Sie erfolgt, sobald alle dafür notwendigen Informationen und Daten erfasst sind. Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge erfolgt in jedem Fall nur bei Vorliegen einer gültigen Bankverbindung spätestens am 30. November des laufenden Jahres.
Für verspätete Meldungen können keine Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden.
- 2.6 Reklamationen** Reklamationen müssen innert 20 Tagen nach Auszahlung schriftlich begründet beim SZZV eingereicht werden.
- 2.7 Höhe der Unterstützungsbeiträge** Für die einzelnen Massnahmen werden maximale Unterstützungsbeiträge definiert. Sind in einem Projekt mehr Tiere entschädigungsberechtigt als budgetiert, kürzen sich die Beiträge so, dass die Kosten das Budget nicht überschreiten.

3 Projekt Nachhaltigere Nutzung von älteren Zuchtböcken zur Erhaltung von besonders wertvoller Genetik

- 3.1 Ziel** Durch die Ausrichtung von Entschädigungen für die Bockhaltung soll die Anzahl Böcke und somit die effektive Populationsgrösse der Rassen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhalsziege und Pfauenziege erhöht werden.
- 3.2 Termin Datenabzug** 1. Juni
- 3.3 Begünstigte** Beitragsberechtigt ist der zum Termin des Abzugs im Herdebuch registrierte Besitzer von Böcken der Rassen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhalsziege und Pfauenziege
- 3.4 Generell geltende Zuchtanforderungen zur Berechtigung als Zuchtbock**
- Mutter muss Bockmutteranforderungen erfüllen:
 - Ahnengenerationen (mind. eine Ahnengeneration)
 - Exterieur (mind. Note 3 in jeder Position)
 - Leistung (je nach Rasse MLP oder ALP Anforderungen erfüllt)
 - Vater muss Zuchtbockbedingungen erfüllen:
 - Ahnengenerationen (mind. zwei Ahnengenerationen)
 - Exterieur (mind. Note 3 in jeder Position)
 - In allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen und grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren beurteilt werden.
 - DNA-Eigenprofil (von jedem Bock ab Jg. 2014).
- 3.5 Anforderungen an die Böcke Stufe 1**
- Alter: mind. 2 Jahre am Stichdatum 01.06. des laufenden Jahres
 - Eigeninzuchtgrad des Tieres $\leq 7\%$
 - Exterieur-Noten mind. 4 in jeder Position
 - Böcke stehen auf einem Herdebuchbetrieb und sind am Stichtag lebend
 - Einsatz während der letzten Decksaison erfolgt (01.06. – 31.05.)
 - Registrierte Nachkommen zur Zucht (mit Abstammungsausweis) in der letzten Wurfperiode
 - \emptyset Inzuchtgrad der Nachkommen $\leq 7\%$
- 3.6 Anforderungen an die Böcke Stufe 2**
- Mindestens 1 punktiertes Nachkommen in Periode Oder
 - Mindestens 1 Nachkommen mit Leistungsabschluss (Milchleistungsprüfung oder Aufzuchtleistungsprüfung) in Periode
- 3.7 Höhe Unterstützungsbeiträge**
- Stufe 1 erfüllt: max. Fr. 80.-
 - Stufe 2 erfüllt: zusätzlich max. Fr. 80.-
 - Maximalbetrag pro Bock: Fr. 160.-
 - Der effektiv ausgerichtete Unterstützungsbeitrag je Bock richtet sich nach der Anzahl beitragsberechtigter Böcke (Vgl. 2.7)

4 Informationen

- 4.1 Zeitschrift „Forum“** Im „Forum Kleinwiederkäuer“ werden laufend Informationen zum Zuchtgeschehen publiziert. Dabei wird auch über die GefRa-Projekte, informiert.
- 4.2 Webseite SZZV** Der SZZV informiert auf seiner Homepage www.szzv.ch über aktuelles bei den GefRa-Projekten. Das Reglemente kann auf der Homepage unter der Rubrik *Gefährdete Rassen* – „GefRa-Projekt 2020-2024“ sowie unter Downloads / Reglemente heruntergeladen werden.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 5.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle, entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 5.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz des SZZV.
- 5.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann

Ursula Herren

Silvia Zahnd

Präsident

Geschäftsführerin

Projektleiterin

Zollikofen, 18.08.2020



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

E-Mail **info@szzv.ch**

Homepage **www.szzv.ch**